

sen. Gleiches gilt, wenn der Angeklagte sein früher abgelegtes Geständnis in der Hauptverhandlung ganz oder teilweise widerrufen.

Bei der Umsetzung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. September 1970 vertrat ein Gericht die Auffassung, daß die Angeklagten beim Widerruf ihres Geständnisses in der Hauptverhandlung die Gründe dafür anzugeben haben und die von ihnen angebotenen Zeugen zu laden sind oder andere Beweismittel herbeigezogen werden, soweit sie für die Wahrheitsfindung von Bedeutung sein können. Das Gericht hat den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts nicht richtig angewandt, denn hier heißt es (Ziff. 5.3.4.): „Hat der Angeklagte ein Geständnis widerrufen, so hängt der Wert der einen oder anderen Erklärung allein davon ab, inwieweit sich bei der Überprüfung der Wahrheitsgehalt bestätigt. Dieser Grundsatz darf bei der Prüfung von Geständnis und Widerruf nicht einseitig in dem Sinne verwandt werden, daß nur hervorgehoben wird, daß ein Geständnis nicht deshalb an Beweiswert verliert, weil es widerrufen wurde.“

Das Gericht ist einseitig an diesen Grundsatz herangegangen. Es verlangt damit von dem Angeklagten, die Gründe für seinen Widerruf anzugeben und Beweise für die Unrichtigkeit seines Geständnisses anzubieten, bevor es sich zur weiteren Beweiserhebung entscheidet. Damit wird aber der Grundsatz der Präsomption der Unschuld (§ 6 Abs. 2 StPO) verletzt. Das ist ungesetzlich» denn es wird von einer Vermutung der Schuld — der Richtigkeit des im Ermittlungsverfahren abgelegten Geständnisses — ausgegangen und dem Angeklagten entgegen der Beweisführungspflicht des Gerichts gemäß § 22 StPO auferlegt, die Unrichtigkeit seines Geständnisses zu beweisen./4/

#### **Verwendung- von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung**

Nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme geht § 51 StPO davon aus, daß die Originale von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwenden sind. Fotografien, Zeichnungen, Skizzen oder Abschriften dürfen nur verwendet werden, wenn die Originale der Beweisgegenstände oder der Aufzeichnungen auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht vorgelegt werden können.

Diese Regelung verpflichtet das Gericht, bereits bei der Eröffnung des Verfahrens und der Vorbereitung der Hauptverhandlung darüber zu befinden, ob eine Vorlage überhaupt und ob sie im Original erforderlich ist. Das schließt nicht aus, daß das Gericht im Verlauf der Beweisaufnahme im Interesse der Wahrheitsfindung seinen Standpunkt ändert und die Vorlage der Originale von Beweisgegenständen oder Aufzeichnungen beschließt. Die Vorlage des Originals kann z. B. wegen der äußeren Form des Gegenstandes (Größe, Aggregatzustand) oder wegen der von diesem Gegenstand ausgehenden Gefahren nicht möglich sein. Eine Vorlage von Gegenständen und Aufzeichnungen in der Beweisaufnahme ist dann nicht notwendig, wenn sich weder aus ihrer Beschaffenheit insgesamt noch aus ihren einzelnen Seiten oder ihrem Inhalt direkt oder indirekt Schlüsse für die Wahrheitsfindung herleiten lassen.

Ein besonderes Problem besteht darin, inwieweit eigene schriftliche oder in anderer Form fixierte Stellungnahmen eines Beschuldigten (§ 105 Abs. 5 StPO) in der gerichtlichen Beweisaufnahme verlesen wer-

den dürfen. Hier gibt es zwei verfahrensrechtlich mögliche Lösungswege:

Der erste Lösungsweg besteht darin, die bei einer ordnungsgemäßen Beschuldigtenvernehmung nach § 105 StPO entstandenen Aufzeichnungen einem Protokoll über eine frühere Vernehmung i. S. des § 224 Abs. 2 StPO gleichzustellen. Aus dem Vernehmungsprotokoll muß allerdings ersichtlich sein, daß die handschriftlichen Aufzeichnungen des Beschuldigten Gegenstand der Vernehmung waren. Erst dann können sie durch Verlesung gemäß § 224 Abs. 2 StPO zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

Ein zweiter Lösungsweg liegt darin, die eigenen Stellungnahmen eines Beschuldigten nach § 105 Abs. 5 StPO als unmittelbare Beweismittel i. S. des § 51 Abs. 2 StPO zu erfassen. Diese Stellungnahmen sind — anders als die Protokolle nach § 224 Abs. 2 StPO — keine Wiedergabe einer mündlichen Erklärung, sondern Originale von Aufzeichnungen. Deshalb können sie gemäß § 51 Abs. 2 StPO in der gerichtlichen Beweisaufnahme ohne die sich aus § 224 Abs. 2 StPO ergebende Einschränkung verlesen werden. In diesem Zusammenhang muß aber darauf hingewiesen werden, daß § 225 Abs. 2 StPO die Wiedergabe von eigenen Aufzeichnungen in der gerichtlichen Beweisaufnahme nur bei Zeugen und bei nichtanwesenden Mitangeklagten gestattet. Für anwesende Angeklagte schließt § 224 Abs. 2 StPO eine solche Wiedergabe aus.

Diese zwei möglichen Lösungswege bedürfen der weiteren Diskussion. Keine Diskussion kann es aber u. E. darüber geben, ob eine schriftliche oder in anderer Form fixierte Stellungnahme eines Beschuldigten oder Angeklagten, die nicht unter den Voraussetzungen des § 105 Abs. 5 StPO angefertigt wurde, oder eine Niederschrift über formlose Befragungen in der gerichtlichen Beweisaufnahme verlesen werden kann. Nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist der Angeklagte oder der Mitarbeiter des Rechtspflegeorgans, der die formlose Befragung durchgeführt hat, mündlich zu vernehmen. Das schließt nicht aus, daß der Beschuldigte sein außerhalb einer ordentlichen Vernehmung selbst aufgezeichnetes Geständnis z. B. in der abschließenden Vernehmung vor dem Untersuchungsorgan oder dem Staatsanwalt durch eine im Protokoll niederzulegende Erklärung zum Gegenstand der Vernehmung macht. Damit erübrigt sich eine weitere Vernehmung des Beschuldigten durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt zu den in der eigenen Aufzeichnung enthaltenen Fragen.

#### **Zur Einbeziehung von Beurteilungen in die Beweisaufnahme**

Die tatbezogenen Umstände zur Persönlichkeit des Angeklagten hat das Gericht grundsätzlich durch mündliche Vernehmung von Kollektivvertretern oder u. U. auch von Leumundszeugen festzustellen. Damit ist gewährleistet, daß Personen, die etwas über den Angeklagten aussagen, auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen und unter strikter Achtung der gesetzlichen Erfordernisse gehört werden. Der Angeklagte hat dabei die Möglichkeit, sein Recht auf Verteidigung durch Befragung des Kollektivvertreters oder des Leumundszeugen oder durch Einwände gegen deren Vorbringen zu realisieren.

Im Zusammenhang mit der Feststellung von Umständen zur Persönlichkeit des Angeklagten tritt in der Praxis immer wieder die Frage auf, ob schriftliche Beurteilungen über den Angeklagten zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden können. Dabei ist zu beachten, daß es zum einen Beurteilungen gibt, die durch die Organe der Strafrechtspflege zum Zwecke

/4/ Vgl. dazu auch OG, Urteil vom 3. September 1968 - 3 Zst 13/68 - (NJ 1968 S. 638).